

## **Stellungnahme zum Entwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG)**

PepsiCo begrüßt den vorliegenden Entwurf. Als Unternehmen verfolgen wir für unsere Verpackungen – sowohl im Bereich der Getränke wie auch bei unseren Snacks wie Lays Kartoffelchips – seit Jahren eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie, die darauf abzielt, den Materialverbrauch zu senken, Recycling zu erleichtern und zu verbessern und Stoffkreisläufe zu schließen. Zu drei Regelungsbereichen im Gesetz möchten wir jedoch ergänzende Vorschläge machen.

### **1. Zugang zu zurückgegebenen PET-Getränkeverpackungen für die Hersteller**

PepsiCo setzt bei Getränken vor allem auf Einwegflaschen, die in Deutschland und zahlreichen anderen Märkten aus 100% recyceltem PET (rPET) bestehen, das nahezu ausschließlich aus der EU stammt. Damit spart das Unternehmen 15.000 Tonnen Neuplastik pro Jahr und ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent von 28.500 Tonnen.

Als Hindernis für einen optimalen Materialkreislauf stellt sich dabei allerdings eine Besonderheit des deutschen Verpackungsmarktes heraus: Die im Einzelhandel zurückgegebenen Flaschen werden – im Gegensatz zu anderen EU-Ländern – Eigentum des Einzelhandels, der über deren weitere Verfügung entscheidet und z.B. Teile davon an andere Branchen verkauft, da beispielsweise in der Automobilbranche höhere Preise für rPET erzielt werden können. Damit wird jedoch der rPET-Kreislauf, den das Pfandsystem ermöglicht, zerbrochen. Denn für den Lebensmittel- und Getränkebereich zugelassenes rPET darf nicht wieder in diesem Bereich verwendet werden, wenn es einmal in einem anderen Sektor eingesetzt wurde. Es besteht im Übrigen eine ungleichgewichtige Konkurrenzsituation zwischen den Herstellern, da der Handel über seine Eigenmarken auch selbst Hersteller ist und ggf. rPET für seine eigenen Flaschen benötigt.

Das erschwert den Getränkeherstellern wie PepsiCo den Zulauf von ausreichend rPET für die Produktion neuer Flaschen. Um diese Problematik zu entschärfen, schlägt PepsiCo vor, dass Getränkeherstellern ein Erstzugriffs- bzw. Ankaufsrecht entsprechend ihrem Marktanteil eingeräumt wird.

Dies könnte im Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) durch eine Ergänzung beispielsweise des §46 Abs. 3 korrigiert werden. Dort wird bisher den Zurücknehmenden von Einweggetränkeverpackungen auferlegt, diese einer Verwertung im Sinne des Gesetzes zuzuführen oder sie an einen vorherigen Inverkehrbringer zurückzugeben. Über eine etwaige Rückgabe entscheidet jedoch der zurücknehmende Handel.

Durch Einfügung einer Verpflichtung, auf Wunsch des Inverkehrbringers zurückgenommene Verpackungen (in gepresster Form als sogenannte *bales*) gemäß dessen Marktanteils an diesen zurückgeben bzw. -verkaufen zu müssen wäre, für die Hersteller der Zugang zu ausreichend rPET-Material gesichert, um den Bedarf des eigenen Kreislaufs verlässlich zu decken.

## 2. Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit

PepsiCo gestaltet seine Verpackungen nach den Leitmotiven eines geringen Materialverbrauchs, möglichst geringer Wasser- und Energieaufwände und der bestmöglichen Recyclingfähigkeit.

Der Gesetzentwurf nimmt sich der Thematik der Recyclingfähigkeit in §26 an und sieht weiterhin eine Staffelung der Beteiligungsentgelte für die Sammel- und Verwertungssysteme nach dem Grad der ökologischen Gestaltung von Verpackungen vor.

Im Gesetzentwurf dazu wird einerseits auf die faktisch erfolgte Zuführung von Verpackungen an ein hochwertiges Recycling (Abs. 2, S. 2) und auf die „Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege“ (Abs. 3) Bezug genommen.

Darin liegt jedoch die Gefahr von Unschärfen: Wird eine Verpackung, die auf eine hohe Recyclingfähigkeit hin gestaltet wurde, dennoch – etwa aufgrund der üblichen Verwertungswege – nicht dem hochwertigen Recycling zugeführt, so riskiert der Hersteller der Verpackung höhere Beteiligungsentgelte, obwohl sich die Frage, ob tatsächlich ein Recycling stattfindet, seinem Einfluss entzieht.

Bei der Umsetzung des Gesetzes sowie bei der Ausgestaltung der ausstehenden EU-Durchführungsakte und der dann folgenden Ergänzung des Gesetzes sollte nach Möglichkeit eine Differenzierung erfolgen, damit ein Hersteller einer Verpackung, der die notwendigen Schritte zur Recyclingfähigkeit unternommen hat, nicht dadurch benachteiligt wird, dass diese Verpackung faktisch in geringerem Maße dem hochwertigen Recycling zugeführt wurde als möglich gewesen wäre.

## 3. Berücksichtigung verpackungsloser Vertriebsformen

PepsiCo nutzt seine Marke SodaStream, um Getränke ohne bzw. mit erheblich reduziertem Verpackungsaufwand zum Kunden zu bringen. Durch den Verkauf von Getränkesirup in kleinen 440ml-Gebinden hat der Kunde die Möglichkeit, zuhause durch Zugabe von Wasser und Aufsprudeln mithilfe einer Mehrweg-Gaskartusche rund 9 Liter Getränk zu erhalten. Der Verpackungsaufwand je Liter Getränk, das der Kunde konsumiert, sinkt also um fast 95%.

Da diese Einsparung von Verpackungsmaterial direkt den Zielen des Gesetzes dient, sollten Hersteller, die ihre Getränke in Form von Sirupen zum Selbstaufsprudeln anbieten, entsprechend begünstigt werden. Denkbar wäre beispielsweise eine Anrechnung der vermiedenen Flaschen auf etwaige Mehrwegquoten oder auch eine Reduzierung der Beteiligungsentgelte am Rücknahmesystem.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Einbindung von Sirup zum selbst Aufsprudeln nicht einseitig PepsiCo als Getränkehersteller begünstigen würde – auch heute gibt es entsprechende Sirupe bereits von anderen Herstellern, ebenso gibt es Geräte zum Aufsprudeln von einer ganzen Reihe von Herstellern.